

Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV

zwischen

EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg

nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt

und

Name Letztverbraucher
Straße Nr. Letztverbraucher
PLZ Ort Letztverbraucher

nachfolgend „**Letztverbraucher**“ genannt

im Folgenden gemeinsam „**Vertragsparteien**“ genannt

für die **Abnahmestelle**:
[Name Abnahmestelle]
Straße Nr.
PLZ Ort

Marktlokations-ID: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
Netz- oder Umspannebene: [Angabe Spannungsebene]

im Folgenden „**Abnahmestelle**“ genannt

Falls gewünscht, bitte ankreuzen:

Ausübung Wahloption nach Ziffer 3.2 (Ermittlung individuelles Netzentgelt mit Preisen über 2500 Benutzungsstunden).

Präambel

Der Netzbetreiber ist Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes, an das die auf dem Deckblatt benannte Abnahmestelle des Letztverbrauchers angeschlossen ist. Gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen bestimmten Letztverbrauchern in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, soweit auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass deren Höchstlastbeitrag vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht (auch „atypische Netznutzung“ genannt).

Die Vertragsparteien schließen die vorliegende Vereinbarung, da der Letztverbraucher gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft dargelegt hat, dass für die oben genannte Abnahmestelle die Voraussetzungen zur Vereinbarung eines solchen individuellen Netzentgelts gegeben sind.

Ein Anspruch des Letztverbrauchers besteht so lange, wie die Vorgaben der von der Bundesnetzagentur gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 2 Nr. 7 StromNEV getroffenen Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV (BK4-13-739) erfüllt werden.

Für den Fall, dass der Lieferant des Letztverbrauchers für diesen die Netznutzung abwickelt und damit selbst Netznutzer ist (all-inclusive Stromliefervertrag), sieht die Vereinbarung besondere Regelungen vor, ebenso, sofern sich der Letztverbraucher beim Abschluss der Vereinbarung durch seinen Lieferanten vertreten lässt.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, alle erforderlichen Daten, die mit der Anzeige der Vereinbarung einzureichen sind, dem Letztverbraucher unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Vertragsparteien

Die Vereinbarung kommt unmittelbar zwischen Netzbetreiber und Letztverbraucher zustande.

Sofern anstelle des Letztverbrauchers eine dritte Person handelt, so versichert diese, dass eine wirksame Bevollmächtigung durch den Letztverbraucher vorliegt. Der Bevollmächtigte verpflichtet sich, diejenigen Informationen und Unterlagen, die vom Letztverbraucher erforderlich sind, zu beschaffen und an den Netzbetreiber weiterzugeben. Der Bevollmächtigte informiert den Letztverbraucher über den Abschluss und Inhalt dieser Vereinbarung.

2. Voraussetzungen

Bei der Anzeige der Vereinbarung sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu beachten:

2.1. Hochlastzeitfenster

Entsprechend den Vorgaben der Festlegung BK4-13-739 werden die Hochlastzeitfenster vom Netzbetreiber ermittelt und jährlich bis spätestens zum 31. Oktober für das Folgejahr auf der Internetseite des Netzbetreibers www.ewe-netz.de veröffentlicht.

2.2. Erheblichkeit

Der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers an der oben bezeichneten Abnahmestelle muss erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- und Umspannebene abweichen. Die Erheblichkeit wird prozentual anhand der Lastreduzierung bestimmt. Bei der Ermittlung der prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Letztverbrauchers. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene

abzustellen.

Netz-/Umspannebene	HöS	HöS/HS	HS	HS/MS	MS	MS/NS	NS
Erheblichkeitsschwelle	5%	10%	10%	20%	20%	30%	30%

Zudem muss die Lastreduzierung der höchsten Last des Letztverbrauchers im Hochlastzeitfenster gegenüber der Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers an der oben bezeichneten Abnahmestelle mindestens 100 kW betragen.

2.3. Bagatellgrenze

Ein Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt ist nur dann gegeben, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500,00 € im jeweiligen Kalenderjahr beträgt.

3. Berechnungsgrundlagen / Ermittlung des Individuellen Netzentgeltes

Das individuelle Netzentgelt begründet sich darin, dass aufgrund der dem Netzbetreiber vorliegenden oder prognostizierten oder technisch bedingten oder vertraglich festgelegten Verbrauchsdaten der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers voraussichtlich erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweichen wird. Die tatsächliche Belastung des allgemeinen Netzes durch den Letztverbraucher ist damit wegen des atypischen Verhaltens seines Leistungsbezuges (geringer Beitrag zur Jahreshöchstlast) im Vergleich zu anderen Letztverbrauchern geringer.

Als Bewertungskriterium für die sich daraus ergebende Kosteneinsparung werden die Hochlastzeitfenster gemäß Ziffer 2.1 angesetzt.

Abrechnungsgrundlage für das individuelle Netzentgelt sind die jeweils aktuell gültigen, auf der Internetseite des Netzbetreibers (www.ewe-netz.de) veröffentlichten Preisblätter für den Netzzugang. Bei der Ermittlung des individuellen Netzentgeltes wird der allgemeine Leistungspreis mit dem höchsten gemessenen Leistungswert innerhalb der Hochlastzeitfenster multipliziert. Der Arbeitspreis wird mit der gemessenen Jahresarbeit multipliziert. Das so erhaltene Arbeitsentgelt wird zu dem individuellen Leistungsentgelt addiert und ergibt das individuelle Netzentgelt. Dieses individuelle Netzentgelt wird mit dem allgemeinen Netzentgelt verglichen. Sofern das individuelle Netzentgelt geringer als 20 % des allgemeinen Netzentgeltes ist, beträgt es gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV 20 % des allgemeinen Netzentgeltes.

Berechnung allgemeines Entgelt:	Berechnung individuelles Entgelt:
Leistungspreis x Jahreshöchstleistung + Arbeitspreis x Jahresarbeit = allgemeines Entgelt	Leistungspreis x höchste Leistung in den Hochlastzeitfenstern + Arbeitspreis x Jahresarbeit = individuelles Entgelt
Bedingung: Individuelles Netzentgelt \geq allg. Entgelt x 20 %	

Die eventuelle Nutzung von separat bestellter Netzreservekapazität bleibt bei der Ermittlung der höchsten Entnahmeleistung des Letztverbrauchers in den Hochlastzeitfenstern unberücksichtigt.

Leistungsspitzen, die nachweislich durch kuratives Redispatch aufgrund von Anforderungen des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers oder durch die Erbringung negativer Regelenergie induziert wurden, sind bei der Ermittlung der Jahreshöchstlast nicht zu berücksichtigen. Leistungsspitzen, die durch entsprechende Maßnahmen verursacht wurden, sind vom Letztverbraucher unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Auftreten der Leistungsspitze, unter Angabe von Zeitraum,

Laständerung und Ursache beim Netzbetreiber zu melden. Wird kein ausreichender Nachweis vom Letztverbraucher dafür erbracht, dass die Leistungsspitze aufgrund einer Maßnahme des kurativen Redispatch oder der Erbringung negativer Regelleistung entstanden ist, kann diese Leistungsspitze bei der Ermittlung der Jahreshöchstlast nicht unberücksichtigt bleiben.

Sofern die Netznutzung unterhalb von 2.500 Benutzungsstunden liegt, hat der Letztverbraucher die Wahloption, für die Berechnung des individuellen Netzentgeltes den allgemein gültigen Leistungs- und Arbeitspreis oberhalb von 2.500 Benutzungsstunden heranzuziehen.

Ob die Wahloption für das erste Jahr der Vereinbarung in Anspruch genommen wird, muss dem Netzbetreiber spätestens zum Zeitpunkt des Abschlusses der individuellen Netzentgeltvereinbarung initial mitgeteilt werden. Dies wird auf dem Deckblatt vermerkt. Hat der Letztverbraucher sich im Rahmen von § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV für die Wahloption entschieden, kann er unabhängig von seiner tatsächlichen Benutzungsstundenzahl während eines laufenden Kalenderjahres keine Umstellung des individuellen Netzentgeltes auf die Arbeits- und Leistungspreise unter 2.500 Benutzungsstunden geltend machen. Die bei Zugrundelegung der tatsächlichen Benutzungsstundenzahl zu zahlenden allgemeinen Netzentgelte bilden auch im Falle der Nutzung der Wahloption die Obergrenze des vom Letztverbraucher zu zahlenden Entgelts. In den Folgejahren kann der Letztverbraucher dem Netzbetreiber jeweils bis spätestens zum 15. November mitteilen, ob er für das kommende Kalenderjahr an der Wahloption festhalten möchte oder ob die Berechnung wieder auf Basis der tatsächlichen allgemeinen Arbeits- und Leistungspreise unter 2.500 Stunden erfolgen soll. Erfolgt keine Mitteilung, wird angenommen, dass die für das laufende Kalenderjahr gewählte Berechnungsmethode auch im nächsten Kalenderjahr weiter gelten soll.

Der Letztverbraucher informiert den Netzbetreiber über absehbare Änderungen seines Verbrauchsverhaltens, die für die Ermittlung des individuellen Netzentgeltes maßgeblich sind.

4. Abrechnung

Bis zum Zeitpunkt des Nachweises der Anzeige der getroffenen Vereinbarung bei der Regulierungsbehörde berechnet der Netzbetreiber die allgemeinen Netzentgelte gemäß veröffentlichtem Preisblatt. Sodann berechnet der Netzbetreiber bis auf Weiteres, längstens jedoch bis zum Ende der Vereinbarung, das auf Basis hinreichend plausibler Prognosewerte vorläufig ermittelte individuelle Netzentgelt und erstattet die Differenz zwischen dem bis dahin entrichteten allgemeinen Netzentgelt und dem vorläufig ermittelten individuellen Netzentgelt zurück.

Der Netzbetreiber prüft im folgenden Kalenderjahr, ob der Letztverbraucher die Voraussetzungen zur Gewährung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV i.V.m. der Festlegung BK4-13-739 im vorangegangenen Kalenderjahr tatsächlich erfüllt hat. Das Ergebnis teilt er dem Letztverbraucher mit. Bis zum Zeitpunkt dieser Mitteilung berechnet der Netzbetreiber das vorläufig ermittelte individuelle Netzentgelt weiter. Sofern der Letztverbraucher im vorangegangenen Kalenderjahr die Voraussetzungen zur Gewähr des individuellen Netzentgeltes erfüllt hat, rechnet der Netzbetreiber das individuelle Netzentgelt hierfür endgültig ab und gewährt dem Letztverbraucher für das laufende Kalenderjahr ein vorläufiges individuelles Netzentgelt auf Basis der tatsächlichen Verhältnisse des vorangegangenen Kalenderjahres. Hat der Letztverbraucher die Voraussetzungen für ein individuelles Netzentgelt im vorangegangenen Kalenderjahr nicht erfüllt, kommt gemäß § 19 Abs. 2 S. 18 und 19 StromNEV rückwirkend das allgemeine Netzentgelt zur Anwendung. Der Netzbetreiber rechnet dann die Differenz zu den allgemeinen, im Preisblatt veröffentlichten Netzentgelten für das vorangegangene und das laufende Kalenderjahr ab. Legt der Letztverbraucher dem Netzbetreiber glaubhaft und nachvollziehbar dar, dass er die Voraussetzungen im laufenden Kalenderjahr erfüllen wird, gewährt der Netzbetreiber hierfür weiterhin ein gegebenenfalls angepasstes vorläufiges individuelles Netzentgelt. Unterlässt der Letztverbraucher den Nachweis oder gelingt dieser nicht zur Überzeugung des Netzbetreibers, rechnet der Netzbetreiber die allgemeinen, im Preisblatt veröffentlichten Entgelte ab.

Die Abrechnung bzw. Erstattung erfolgt demjenigen gegenüber, der dem Netzbetreiber die Netzentgelte aus dem Netznutzungsverhältnis schuldet:

- gegenüber dem bzw. zeitanteilig (kalendermonatsscharf) den Lieferanten des Letztverbrauchers, soweit dieser/diese die Netznutzung für ihn abwickelt/abwickeln
oder
- gegenüber dem Letztverbraucher selbst, sofern dieser mit dem Netzbetreiber einen Netznutzungsvertrag geschlossen hat.

5. Laufzeit

Die Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV tritt nach erfolgter Anzeige in Kraft und gilt bis zum Ende der 4. Regulierungsperiode Strom, mithin bis zum 31. Dezember 2028.

Diese Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Regulierungsbehörde die angezeigte Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 S. 8 StromNEV untersagt oder wenn an der Abnahmestelle der Netzbetreiber oder der Letztverbraucher wechselt.

Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von 4 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres ordentlich zu kündigen.

Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Netzbetreiber insbesondere dann vor, wenn die Voraussetzungen zur Gewähr eines individuellen Netzentgelts in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren tatsächlich nicht erfüllt werden.

Unberührt bleibt eine etwaige gesetzliche Pflicht des Netzbetreibers, dem Letztverbraucher gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eine neue Vereinbarung anzubieten.

Kündigungen bedürfen der Schriftform.

6. Anzeigepflicht

Die Gewährung des vereinbarten individuellen Netzentgeltes für die atypische Netznutzung steht unter dem Vorbehalt der Anzeige bei der Regulierungsbehörde gemäß § 19 Abs. 2 S. 5, 7 StromNEV. Der Letztverbraucher wird diese Vereinbarung sowie das Anzeigeformular unmittelbar nach Vertragsschluss der Regulierungsbehörde zur Anzeige vorlegen. Er stellt sicher, dass der Netzbetreiber zeitnah eine Eingangsbestätigung für die Anzeige bei der Regulierungsbehörde erhält.

7. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieser Vereinbarung davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Vertragsparteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieser Vereinbarung. § 139 BGB findet keine Anwendung.

Ist der Letztverbraucher Kaufmann im Sinne des HGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts, ist der Sitz des Netzbetreibers ausschließlicher Gerichtsstand. Der Netzbetreiber ist auch berechtigt, am Sitz des Letztverbrauchers zu klagen.

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden personenbezogenen Daten werden nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet. Die Datenschutzzinformation der EWE NETZ GmbH gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO ist Anlage zu diesem Vertrag. Link zum Download www.ewenetz.de/meta/datenschutz

Anlage: Datenschutzinformation nach Art. 13-14 DS-GVO (Datenschutz-Grundverordnung)

.....

.....

Letztverbraucher / Vertreter